

**28. Zur Frage der Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen einer Gesellschaft mbH., insbesondere der Bilanzgenehmigung.**  
UmbHgef. § 46. BGB. § 138.

II. Zivilsenat. Urf. v. 9. Januar 1931 i. S. Firma T. (Kl.) w. K.werk UmbH. (Bekl.). II 158/30.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Gegenstand der Klage war ursprünglich das Verlangen der Klägerin, es sollten gewisse Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Beklagten, die in der Gesellschafterversammlung vom 21. April 1913 beschlossen worden waren, sowie ein in der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 28. März 1914 gefasster Beschluß auf Genehmigung ihrer Geschäftsbilanz für das Jahr 1913 und auf Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats für nichtig erklärt und die Beklagte zur Streichung des in jener Bilanz enthaltenen Patentkontos verurteilt werden. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das damalige Berufungsurteil insoweit, als die Nichtigklärung des Beschlusses vom 28. März 1914 abgelehnt worden war, aufgehoben und in diesem Umfang die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen; im übrigen war die Revision erfolglos. Auf Grund der neuen Verhandlung gelangte der Berufungsrichter, soweit es sich um die Nichtigkeit der am 28. März 1914 beschlossenen Bilanzgenehmigung und um die Streichung des Patentkontos handelt, wiederum zur Abweisung der Klage. Die Revision der Klägerin gegen dieses oberlandesgerichtliche Teilurteil blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Klägerin beanstandet das mit in der Bilanz 1000001 M. ausgemessene Patentkonto, weil die darunter fallenden, mit

1000000 M. eingestellten Patente und Erfindungen, welche die Beklagte für 1500000 M. ihrem Geschäftsführer N. abgekauft gehabt habe, zum Teil schon vor dem Ankauf der Beklagten gehört hätten, im übrigen aber vollständig wertlos gewesen seien. Der Ankauf der Patente stelle sich — so meint die Klägerin — als ein sittenwidriges einverständliches Zusammenwirken des N. mit Vorstand und Aufsichtsrat der Beklagten zu deren Nachteil und zum Vorteil des N. dar; somit sei die Aufnahme eines Postens von 1000000 M. für diese Patente und Erfindungen in die Bilanz unzulässig. Die Beklagte hält die Bilanz für zahlenmäßig richtig, weil die fraglichen Patente und Erfindungen Ende 1913 tatsächlich den eingestellten Wert gehabt hätten.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht neuerdings die Klage für unbegründet erklärt, soweit sie die Richtigkeit der Bilanz für 1913 und die Streichung des Patentkontos betrifft, sind folgende: Für die Aufstellung der Bilanz komme es nicht darauf an, auf Grund welcher Tatsachen die Gesellschaft die Bilanzwerte erworben habe, sofern sich diese nur überhaupt im Gesellschaftsvermögen befänden. Das Patentkonto enthalte die mit 1000000 M. eingestellten, von N. erworbenen Patente und Erfindungen. Diese seien, auch wenn sich der Kaufvertrag mit N. als nichtig erweisen sollte, bei Aufstellung der Bilanz jedenfalls im Vermögen der Beklagten gewesen, nur habe ihre Einstellung dann nicht mit dem Kaufpreis, sondern mit ihrem wirklichen Werte erfolgen müssen. Der wirkliche Wert sei aber nach freier, an Hand von Sachverständigenbegutachtung vorgenommener Schätzung dem beanstandeten Bilanzposten mindestens gleichzusetzen. Danach könne über die Bilanztreue durch Teilurteil entschieden werden ohne Rücksicht auf die noch zu klärende Frage der Entlastung der Verwaltungsorgane für das Jahr 1913.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist im Ergebnis zutreffend und mit den von der Revision geltend gemachten Einwendungen nicht zu erschüttern. Die Revision vermißt in erster Linie die im früheren Urteil des Revisionsgerichts für wesentlich erachtete Prüfung der Frage, ob die Patente betrügerisch erheblich überbewertet worden seien. Das frühere Revisionsurteil erklärt diese Prüfung für erforderlich, weil die Klägerin eine betrügerische Handlungsweise der Verwaltung und der Gesellschafter der Be-

Klagten behauptete, die zum Nutzen eines einzelnen unter Mißachtung des Gesetzes einen „Nonvaleur“ für die Gesellschaft erworben oder einen solchen Erwerb gebilligt hätten. Warum die fraglichen Patente und Erfindungen als wertlos zu betrachten seien, hat die Klägerin nicht näher dargelegt. Zuzugeben ist ihr, daß in diesem Falle der Bilanzgenehmigungs-Beschluß unheilbar nichtig wäre, da die Bilanz durch das dann nicht zu Recht bestehende Patentkonto eine Überbewertung der Aktivseite aufwies, die gegen zwingende, im öffentlichen Interesse, insbesondere mit Rücksicht auf die Gesellschaftsgläubiger gegebene gesetzliche Vorschriften verstoßen würde (vgl. RGZ. Bd. 120 S. 32, 366). Auf die Frage, ob der Gesellschafterbeschuß auf sittenwidrigen Gründen beruhte oder ob ihm eine betrügerische Handlung der Verwaltung zugrunde lag, käme dann nichts an, weil er allein schon wegen der Tatsache der Überbewertung nichtig wäre. Der Berufungsrichter hat sich nun der Prüfung des Wertes der fraglichen Patente und Erfindungen durch Erhebung von Sachverständigenbeweis unterzogen. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, daß von den im Sachverständigen-gutachten aufgeführten Schutzrechten u. dgl. allein schon die unter 1 bis 3 bezeichneten — von denen die Klägerin übrigens selbst nicht behaupten kann, daß sie wertlos gewesen seien — einen den Bilanzposten deckenden Wert von 1000000 M. besaßen hätten. Die Positionen 4 bis 13, die der Sachverständige allerdings (wie die Revision hervorhebt) als wertlos bezeichnet, läßt das Berufungsgericht für seine Beurteilung außer Betracht. Läßt sich aber nach diesen rein tatsächlichen Feststellungen die Bilanzbewertung der unstreitig im Besitze der Beklagten befindlichen, unter den fraglichen Posten fallenden Patente und Erfindungen mit 1000000 M. jedenfalls rechtfertigen, so entfällt die Möglichkeit einer Nichtig-erklärung der Bilanzgenehmigung wegen Überbewertung des Patentkontos, da diese dann insoweit eine nicht zu bemängelnde, nicht offenbar willkürliche Wiedergabe des wirklichen Vermögensstandes der Gesellschaft enthielt, also auch ihre Genehmigung durch die Gesellschaftermehrheit nicht zu beanstanden war.

Nun behauptet die Klägerin allerdings, daß die hiernach für den Ansaß des Patentkontos maßgebenden Patente 1 bis 3 bei Abschluß des Kaufvertrags mit N. als sog. Werkserfindungen der Beklagten bereits gehört hätten, ihr Ankauf also auf sittenwidrige

Machenschaften zurückgehe. Aber auch mit dieser Begründung kann man nicht zur Annahme der Nichtigkeit des Bilanzgenehmigungs-Beschlusses gelangen. Zunächst läßt die Klägerin jede nähere Darlegung darüber vermissen, was sie unter Werks- oder Betriebs-erfindungen versteht und inwiefern es sich im Streitfall um solche handeln soll. Der Begriff der Werks- oder Betriebs-erfindung ist in der Entscheidung RGZ. Bd. 127 S. 202 eindeutig festgelegt. Die Sachlage spricht in keiner Weise dafür, daß dieser Fall hier gegeben sei, zumal da z. B. das Patent zu 3 (Behandlung von Hämoglobin) in keinem erkennbaren Zusammenhang zum Gegenstand des Unternehmens der Beklagten stand. Anscheinend will die Klägerin eher behaupten, daß es sich bei den fraglichen Patenten um sog. Angestellten-erfindungen (Dienst-erfindungen) gehandelt habe, die als der Beklagten zustehend zu behandeln gewesen wären. Indessen ist es nach den in der erwähnten Entscheidung dargelegten Grundsätzen ganz Frage des einzelnen Falles, ob und inwieweit eine Angestellten-erfindung als in den Bereich der Dienstleistung des Erfinders fallend anzusehen ist. In dieser Richtung hätte also die Klägerin zur Begründung ihrer Behauptung nähere Umstände darlegen müssen, was nicht geschehen ist. Insbesondere ist die Stellung des N. im Betrieb der Beklagten keineswegs geklärt. Handelte es sich, womit zu rechnen ist, um Schutzrechte, über deren Inhaberschaft zwischen N. und der Beklagten Streit bestand, so war der formelle käufliche Erwerb dieser Rechte durch die Beklagte nur der Ausdruck einer vergleichsweise erfolgten Beilegung der bestehenden Unklarheit und daher ebensowenig zu beanstanden, wie wenn N. in Wirklichkeit allein der Inhaber der Rechte war. Aber auch wenn die Rechte bei Abschluß des Kaufvertrages tatsächlich bereits der Beklagten zugestanden haben sollten, wäre der Bilanzgenehmigungs-Beschluß nicht nichtig. Die Satzung der Beklagten sieht in § 9 Abs. 3 vor, daß zur Festlegung der Gewißheit über die Rechtsgültigkeit der Gesellschafterbeschlüsse diese nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung sollen angefochten werden können. Die Regelung der Anfechtung ist also der Anfechtung von Generalversammlungs-Beschlüssen der Aktiengesellschaft (§ 271 HGB.) nachgebildet. Für das Recht der Aktiengesellschaft hat aber der Senat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß eine Nichtigkeit von Generalversammlungs-Beschlüssen nur dann angenommen werden kann,

wenn diese im öffentlichen Interesse gegebene, unverzichtbare Vorschriften verletzen oder sonst mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar sind (vgl. auch § 135 des Entwurfs zum Aktiengesetz) oder einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten. Die erste Möglichkeit scheidet im Streitfall aus, da, wie erwähnt, eine Überbewertung des Vermögens der Gesellschaft nicht vorliegt; auch die zweite Möglichkeit ist nicht gegeben, und, was die Frage der Sittenwidrigkeit anlangt, so kommt diese nach der Rechtsprechung des Senats (RGZ. Bd. 115 S. 383) entgegen der nach § 138 BGB. anzustellenden Prüfung auf Inhalt, Beweggrund und Zweck des fraglichen Rechtsaktes nach der für das Recht der Aktiengesellschaft anzunehmenden und daher auch für den Streitfall gültigen Sonderregelung als Nichtigkeitsgrund allein dann in Betracht, wenn der Inhalt des Beschlusses gegen die guten Sitten verstößt. Ein unsittlicher Beweggrund oder Zweck, eine Sittenwidrigkeit nur in der Art des Zustandekommens des Beschlusses vermag dagegen höchstens dessen Unsechtbarkeit zu begründen. Der im vorliegenden Fall beanstandete Beschluß der Bilanzgenehmigung ist nun aber unzweifelhaft „sittlich indifferent“ (vgl. Brodmann Aktienrecht S. 405) und daher inhaltlich jedenfalls nicht sittenwidrig. Seine Nichtigkeit scheidet also aus. Ob etwaige bei der Verwaltung der Beklagten oder der zustimmenden Mehrheit bei Vorbereitung und Fassung des Beschlusses vorhandene sittenwidrige Motive, insbesondere die Absicht ungerechtfertigter Vorteilszuwendungen an N., eine Unsechtbarkeit des Genehmigungsbeschlusses begründet haben könnten, ist nicht zu prüfen, da die Klägerin eine Unsechtungsklage nicht geltend macht und auch die dazu gehörigen sachlichen Ausführungen erst lange Jahre nach Ablauf der jahungsmäßigen Unsechtungsfrist vorgebracht hat.

Demgemäß hat das Berufungsgericht für den auf das Patentkonto und die Bilanzgenehmigung bezüglichen Teil der Klage das klagabweisende Urteil der ersten Instanz mit Recht bestätigt. Wenn die Revision noch bemängelt, daß zu Unrecht die wegen des Patentkaufs entstandenen Ansprüche der Beklagten aus unerlaubter Handlung gegen N. und den früheren Aufsichtsratsvorsitzenden Th. in der Bilanz nicht berücksichtigt seien, so vermag dies an der Entscheidung nichts zu ändern, da die Übergehung von an sich in die Bilanz gehörigen Aktiven nur eine Unterbewertung des Vermögens

der Gesellschaft zur Folge gehabt haben würde, die den Bilanzgenehmigungs-Beschluß wiederum höchstens anfechtbar, nicht aber nichtig gemacht hätte (vgl. RRG. Bd. 115 S. 382).